

16. April 2020

### **Frankreich schließt bis auf weiteres die Grenzen für Mitarbeiterereinsätze aus dem EU-Ausland**

Ab sofort sind grenzüberschreitende Mitarbeiterereinsätze aus dem EU-Ausland nach Frankreich bis auf wenige Ausnahmen wie zum Beispiel dem grenzüberschreitenden Warentransport oder dem Einsatz von Mitarbeitern im Gesundheitssektor verboten. Letztere müssen neben der Einhaltung der Entsendeaufgaben auch noch zusätzlich eine sog. „attestation de déplacement international“ (Einreisebescheinigung, <https://www.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-du-Ministere/Attestation-de-deplacement-et-de-voyage>) Pass mitführen.

Mitarbeiter, die bereits nach Frankreich zur Durchführung von Arbeiten entsandt wurden, dürfen diese Aufträge noch abwickeln unter der Voraussetzung, dass die in Frankreich gängigen Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden und die Ausübung der Arbeiten grundsätzlich erlaubt ist. Müssen sich die entsandten Mitarbeiter zur Ausübung des Einsatzes in Frankreich fortbewegen ist zudem ein sog. „justificatif de déplacement professionnel“ (Passierschein für berufliche Zwecke, <http://www.moselle.gouv.fr/Actualites/Attestation-de-deplacement-derogatoire-et-justificatif-de-deplacement-professionnel>) mitzuführen.

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: [grewe@eic-trier.de](mailto:grewe@eic-trier.de)